

VERLAUTBARUNG

der Geschäftsverteilung

des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol

für das Jahr 2012

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 30. November 2011 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

- (1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.
- (2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.
- (3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in

Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

- (4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.
- (5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.
- (6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Berufung gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Berufung in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.
- (7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Mitglied bzw. derselben Kammer zugewiesen.
- (8) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.
- (9) Ist ein verwaltungsstrafrechtlicher Kammer-Geschäftsfall sowohl der Gruppe 11 als auch der Gruppe 12 zuzuordnen, so ist er der Kammer 7 allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.
- (10) Geschäftsfälle nach §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

- (1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.
- (2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Bei Verfahren, denen ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ist auf den Namen des Rechtserwerbers, bei mehreren Rechtserwerbern auf den Namen des alphabetisch Erstgereiten, abzustellen.
- (3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben - unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben - außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

- (1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. b, § 9a, § 10, § 11 lit. a und f sowie § 12a lit. a, b, c und l erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Berufungen gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.
- (2) Kammer-Geschäftsfälle sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen. In der Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a sind die Kammer-Geschäftsfälle Dr. Christoph PURTSCHER zuzurechnen. In der Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammern in der jeweils angeführten Reihenfolge dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Nichtraucherenschutz nach § 12b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammer in der angeführten Reihenfolge den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Umweltrecht nach § 11 sind die verwaltungsstrafrechtlichen Kammer-Geschäftsfälle Mag. Gerold DÜNSER zuzurechnen.
- (3) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph PURTSCHER sowie bei den Mitgliedern Dr. Monica VOPPICHLER-THÖNI, Mag. Theresia KANTNER und Dr. Ines KROKER

wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 2 multipliziert.

- (4) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.
- (5) Wird einem Mitglied oder einer Kammer ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Geschäftsverteilungsausschuss auf begründeten Antrag für dieses Mitglied oder den Kammervorsitzenden und allenfalls auch den Berichterstatter eine Zuteilungssperre aussprechen. Von dieser Zuteilungssperre nicht erfasst sind Kammerakten. Mit dem Ende der Zuteilungssperre ist beim jeweiligen Mitglied eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

Abschnitt II

§ 4

Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus DOLLENZ
2. Dr. Alois HUBER
3. Dr. Monica VOPPICHLER-THÖNI
4. Mag. Theresia KANTNER
5. Mag. Bettina WEISSGATTERER
6. Dr. Sigmund ROSENKRANZ
7. Dr. Ines KROKER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz

- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Arzneimittelgesetz – AMG
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG
- m) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- n) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KaKuG
- o) Epidemiegesetz 1950
- p) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- q) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- r) Hebammengesetz – HebG
- s) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- t) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- u) Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG
- v) Tiroler Krankenanstaltengesetz – Tir KAG
- w) Tuberkulosegesetz

Den Mitgliedern Dr. Monica VOPPICHLER-THÖNI, Mag. Theresia KANTNER und Dr. Ines KROKER ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

1. Dr. Martina STRELE
2. Dr. Felizitas SCHIESSENDOPPLER-LUCHNER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 6 Gruppe Verkehrsrecht I

1. Dr. Albin LARCHER
2. Dr. Alfred STÖBICH
3. Dr. Martina STRELE
4. Dr. Franz TRIENDL
5. Mag. Christian HENGL
6. Dr. Christian VISINTEINER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrgesetz – KFG
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

- e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.
- f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG
Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.
- g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.
- h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a), e) und f) sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Mitglied zuzuweisen. Sind solche Geschäftsfälle einerseits in Kammerbesetzung und

andererseits durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist der durch das Einzelmitglied zu entscheidende Geschäftsfall dem Kammervorsitzenden zuzuweisen.

§ 7a

Gruppe Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Christoph PURTSCHER
2. Dr. Albin LARCHER
3. Mag. Barbara GLIEBER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- b) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- c) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- d) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- e) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- f) Tierschutzgesetz – TSchG
- g) Tierseuchengesetz – TSG mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- h) Tiroler Fischereigesetz 2002
- i) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- j) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- k) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- l) Weingesetz 2009

§ 7b

Gruppe Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph PURTSCHER
2. Dr. Rudolf RIESER
3. Dr. Christian VISINTEINER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 und dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 zuzuweisen.

Dem Mitglied Dr. Rudolf RIESER ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Gruppe Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus DOLLENZ
2. Dr. Alois HUBER
3. Dr. Alfred STÖBICH
4. Dr. Volker-Georg WURDINGER
5. Dr. Monica VOPPICHLER-THÖNI
6. Mag. Theresia KANTNER
7. Dr. Rudolf RIESER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Asylgesetz 2005 – AsylG 2005
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG (ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- h) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- i) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- j) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- k) Versammlungsgesetz 1953
- l) Waffengesetz 1996

Den Mitgliedern Dr. Alfred STÖBICH, Dr. Monica VOPPICHLER-THÖNI, Mag. Theresia KANTNER und Dr. Rudolf RIESER ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9a

Gruppe Beschwerdesachen

1. Dr. Rudolf RIESER
2. Dr. Ines KROKER
3. Mag. Christian HENGL

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer auf Grund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, demselben Mitglied zuzuweisen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Dr. Rudolf RIESER
2. Dr. Ines KROKER
3. Mag. Christian HENGL

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

§ 9b

Gruppe Fremdenwesen

1. Dr. Christoph PURTSCHER
2. Dr. Felizitas SCHIESSENDOPPLER-LUCHNER
3. Dr. Rudolf RIESER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Felizitas SCHIESSENDOPPLER-LUCHNER
2. Dr. Rudolf RIESER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuzuweisen.

§ 10

Gruppe Vergaberecht

1. Dr. Volker-Georg WURDINGER
2. Mag. Bettina WEISSGATTERER
3. Dr. Sigmund ROSENKRANZ

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph LEHNE das jeweils verhinderte Mitglied.

§ 11

Gruppe Umweltrecht

1. Dr. Christoph LEHNE
2. Dr. Alexander HOHENHORST
3. Mag. Barbara GLIEBER
4. Mag. Gerold DÜNSER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- e) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- f) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- i) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Umweltinformationsgesetz – UIG
- l) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

§ 12a

Gruppe Anlagenrecht

- 1. Dr. Christoph LEHNE
- 2. Dr. Alexander HOHENHORST
- 3. Dr. Franz TRIENDL
- 4. Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL
- 5. Mag. Gerold DÜNSER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

- 1. Dr. Christoph LEHNE
- 2. Dr. Alexander HOHENHORST
- 3. Dr. Franz TRIENDL
- 4. Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL
- 5. Mag. Gerold DÜNSER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- b) Forstgesetz 1975
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- j) Tiroler Feuerpolizeiordnung 2008
- k) Tiroler Waldordnung
- l) Wasserrechtsgesetz 1959

§ 12b

Gruppe Nichtraucherchutz

1. Dr. Albin LARCHER
2. Dr. Christoph LEHNE
3. Mag. Barbara GLIEBER
4. Mag. Christian HENGL
5. Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL
6. Mag. Gerold DÜNSER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tabakgesetz zuzuweisen.

§ 13

Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinne des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Christoph PURTSCHER
2. Dr. Albin LARCHER
3. Dr. Klaus DOLLENZ
4. Dr. Christoph LEHNE
5. Dr. Alois HUBER
6. Dr. Alfred STÖBICH
7. Dr. Martina STRELE
8. Dr. Felizitas SCHIESSENDOPPLER-LUCHNER
9. Dr. Volker-Georg WURDINGER
10. Dr. Monica VOPPICHLER-THÖNI
11. Dr. Alexander HOHENHORST
12. Mag. Theresia KANTNER
13. Mag. Bettina WEISSGATTERER
14. Dr. Sigmund ROSENKRANZ
15. Dr. Franz TRIENDL
16. Mag. Barbara GLIEBER
17. Dr. Rudolf RIESER
18. Dr. Ines KROKER

- 19. Mag. Christian HENGL
- 20. Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL
- 21. Mag. Gerold DÜNSER
- 22. Dr. Christian VISINTEINER

§ 14 **Kammern**

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

- a) *Gruppe Berufsrecht nach § 4 sowie Verkehrsrecht II und allgemeine Rechts-sachen nach § 13:*

Kammer 1:

Vorsitz: Dr. Alois HUBER
Weitere Mitglieder: Dr. Klaus DOLLENZ
Mag. Bettina WEISSGATTERER

- b) *Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sowie Beschwerdesachen nach § 9a und Fremdenwesen nach § 9b:*

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Rudolf RIESER
Weitere Mitglieder: Dr. Martina STRELE
Dr. Christian VISINTEINER

- c) *Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6 und Sicherheitsrecht nach § 8:*

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Alfred STÖBICH
Weitere Mitglieder: Dr. Martina STRELE
Mag. Christian HENGL

d) *Gruppe Vergaberecht nach § 10:*

Kammer 4:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg WURDINGER
Weitere Mitglieder: Mag. Bettina WEISSGATTERER
Dr. Sigmund ROSENKRANZ

e) *Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a und Grundverkehrsrecht nach § 7b:*

Kammer 5:

Vorsitz: Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph PURTSCHER
Dr. Christian VISINTEINER

f) *Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle), Anlagenrecht nach § 12a und Nichtraucherchutz nach § 12b:*

Kammer 6:

Vorsitz: Dr. Franz TRIENDL
Weitere Mitglieder: Mag. Ing. Herbert PEINSTINGL
Mag. Gerold DÜNSER

g) *Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5 und Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen administrativrechtliche Geschäftsfälle) sowie Geschäftsfälle nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz:*

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Felizitas SCHIESSENDOPPLER-LUCHNER
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph LEHNE
Mag. Gerold DÜNSER

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

Abschnitt III

§ 15

Vertretung in Einzelsachen

- (1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das betreffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.
- (2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativrechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.
- (3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht. Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 16

Vertretung in Kammersachen

- (1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit.a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit.b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit.b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Mitglied zur Verfügung stehen, sind die in § 13 angeführten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Mitglied, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
 - b) für die weiteren Mitglieder
-
- a) Dr. Sigmund ROSENKRANZ
 - b) Dr. Ines KROKER
Mag. Theresia KANTNER

Kammer 2:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
 - b) für die weiteren Mitglieder
-
- a) Dr. Sigmund ROSENKRANZ
 - b) Dr. Christoph PURTSCHER
Dr. Albin LARCHER

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder

- a) Dr. Franz TRIENDL
- b) Dr. Christian VISINTEINER
Dr. Albin LARCHER

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder

- a) Dr. Christoph LEHNE
- b) Dr. Christoph PURTSCHER
Dr. Alois HUBER

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden*
- b) für die weiteren Mitglieder*

- a) Dr. Rudolf RIESER
- b) Dr. Martina STRELE
Dr. Albin LARCHER

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden*
- b) für die weiteren Mitglieder*

- a) Dr. Christoph LEHNE

- b) Mag. Barbara GLIEBER
Dr. Alexander HOHENHORST

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

- a) Dr. Franz TRIENDL
- b) Dr. Alexander HOHENHORST
Mag. Ing. Herbert PEINSTINGL

(2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinne des § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

§ 17

Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Sigmund ROSENKRANZ in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Christoph LEHNE vertreten.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.
- (2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.
- (3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Der Vorsitzende des
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:
Dr. Christoph Purtscher